

Satzung des Trustnet Initiative e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Trustnet Initiative e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Transfers in die Praxis im Bereich des Einsatzes verifizierbarer Daten, beispielsweise in Form von elektronischen Nachweisen und digitalen Identitäten.

Dies geschieht durch die Teilnahme am gesellschaftlichen Diskurs, die Vermittlung von Information und Wissen sowie durch die kontinuierliche Weiterentwicklung entsprechender Technologien (z.B. in den Bereichen Datenräume oder künstliche Intelligenz) mittels Kooperation und Innovation.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

3. Der Vereinszweck ist insbesondere:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit elektronischen Nachweisen und digitalen Identitäten;
- Förderung des Wissens in Zivilgesellschaft, Bildung, Verwaltung und Wirtschaft um Grundprinzipien wie Self Sovereign Identity (SSI) zu stärken und ihren Einsatz zu erproben;
- Beteiligung an Projekten um die Entwicklung von technischen Lösungen im Bereich digitaler Nachweise und Identitäten zu ermöglichen und voranzubringen;
- Vernetzung von Spezialisten und Anwendergruppen (Verwaltung, Mittelstand, Vereine, Stiftungen, Not-For-Profit Organisationen, Bildungssektor) und Förderung

des Erfahrungsaustauschs zwischen diesen, z.B. durch Teilnahme an Ausschreibungen, Wettbewerben und Förderprogrammen;

- Abbau von Technologie-Skepsis in der Gesellschaft;
- Förderung des Verständnisses für die digitale Transformation und insbesondere der Funktionsweise sicherer digitaler Nachweise und digitaler Identitäten.

4. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- **Veranstaltungen**
Durchführung von Tagungen, Workshops, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen, die allen Zielgruppen des Vereins offenstehen.
- **Forschung und Praxis-Transfer**
Organisation und Begleitung von Analysen, Studien, Prozessbegleitungen sowie Entwicklung und Veröffentlichung von Konzepten, Leitfäden und wissenschaftlichen Arbeiten.
- **Vernetzung und Kooperation**
Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder sowie deren Vernetzung zur Teilnahme an Ausschreibungen, Wettbewerben und Förderprogrammen. Kooperation und Erfahrungsaustausch mit Vereinen, Stiftungen, Hochschulen, Bildungseinrichtungen und weiteren Institutionen sowie Aufbau und Pflege eines interdisziplinären Netzwerks.
- **Bildung und Rahmenbedingungen**
Unterstützung von Bildungsangeboten und Formulierung von Empfehlungen zu politischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen.
- **Öffentlichkeitsarbeit**
Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung und Sichtbarmachung der Ergebnisse und Zielsetzungen des Vereins.
- **Initiativen und Projekte**
Einrichtung zeitlich begrenzter und thematisch fokussierter Initiativen (vergleichbar mit Arbeitsgruppen), in denen Mitglieder und ggf. externe Partner an konkreten Vorhaben, Projekten oder organisatorischen bzw. technischen Lösungen arbeiten.
- **Kompetenzzentrum**
Betrieb eines Kompetenzzentrums zur Bündelung, Aufbereitung und Weitergabe von Wissen.

Der Verein kann zur Erreichung seines Zwecks weitere geeignete Maßnahmen ergreifen, soweit diese im Einklang mit den Vorgaben der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Zwecke stehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts erworben werden. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine in Textform abgegebene Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand begründet. Sie läuft zunächst für ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht gemäß Abs. 4 fristgerecht gekündigt wird.

3. Die Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes abgelehnt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

a) den Tod des Mitglieds;

b) bei juristischen Personen sowie bei Unternehmen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens;

c) den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Bestimmungen dieser Satzung gehandelt hat oder trotz zweimaliger Mahnung in Textform durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Mitgliederversammlung muss dem auszuschließenden Mitglied vor der Beschlussfassung über den Ausschluss die Möglichkeit geben, gehört zu werden. Bei der Abstimmung über seinen Ausschluss hat das auszuschließende Mitglied kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

d) Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres erklärt werden und muss dem Vorstand gegenüber in Textform erfolgen. Der Vorstand kann im Einzelfall über eine kürzere Kündigungsfrist entscheiden.

5. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

6. Auf Antrag eines Mitglieds in Textform kann der Vorstand die Beitragspflicht dieses Mitglieds zeitweilig reduzieren oder aussetzen.

§ 4 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand.

2. Der Vorstand kann ein Kuratorium als beratendes Gremium berufen. Dem Kuratorium können sowohl Vereinsmitglieder als auch externe sachkundige Personen als Kuratoren angehören. Das Kuratorium hat keine organschaftlichen Entscheidungsbefugnisse, sondern berät und unterstützt den Verein und den Vorstand bei der Weiterentwicklung der Vereinsstrategie und bei der Umsetzung der Vereinsaufgaben.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Vereinsmitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.

2. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter vertreten lassen, der hierzu in Textform bevollmächtigt ist. Die Vertretung ist dem Vorstand zusammen mit der Vollmacht vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform anzuzeigen. Auch in diesem Fall verfügt jedes Mitglied nur über eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur unter den in Abs. 5 genannten zusätzlichen Voraussetzungen möglich. Die Fähigkeit zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

5. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins betrifft, muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend sein. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden (stimmberechtigten) Mitglieder. Ist die erste einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb von 30 Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, dass diese zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der zweiten Versammlung genügt für die Satzungsänderung dann die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitglieder geändert oder ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Dringliche Anträge, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, dürfen jedoch nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern sie nicht bereits mit der Einladung angekündigt wurden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen in Textform gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
9. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder als Telefon-/Videokonferenz durchgeführt werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Ebenso ist ein Beschluss im Umlaufverfahren in Textform zulässig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und kein Mitglied widerspricht. Die in einer solchen virtuellen Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind allen Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Wählbar sind nur natürliche Personen, sofern diese selbst stimmberechtigtes Vereinsmitglied oder gesetzliche Vertreter oder benannte Beschäftigte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der Vorstand jedoch nur einstimmig.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Für finanzielle Transaktionen des Vereins (z.B. Bankauszahlungen) sind die/der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam zeichnungsberechtigt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
7. Die Entscheidungen des Vorstandes können auch schriftlich, elektronisch oder auf fernmündlichem Wege getroffen werden. Die so getroffenen Entscheidungen sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit ohne die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu beschließen, die vom Vereinsregistergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder von dem zuständigen Finanzamt im Zuge der Anerkennung der Gemeinnützigkeit angeregt werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

9. Der Vorstand kann ein Mitglied als besonderen Vertreter für einzelne, genau bestimmte Rechtsgeschäfte oder Aufgabenbereiche, wie beispielsweise die Leitung bestimmter Projekte oder Initiativen, bestellen. Der besondere Vertreter darf nur die Geschäfte und Aufgaben wahrnehmen, für die er ausdrücklich vom Vorstand bestellt wurde. Alle darüberhinausgehenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands in Textform.

§ 7 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch Spenden und Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unmittelbaren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand bestellt einen Rechnungsprüfer zur Kassenprüfung, und kann einen Steuerberater für die steuerrechtlichen Angelegenheiten bestellen.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszwecks (satzungsgemäße Zweckänderung) kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ein Beschluss über Auflösung oder Zweckänderung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an [*Deutschland sicher im Netz e.V.*], die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung im Wege der Beschlussfassung nach Maßgabe dieser Satzung keine anderen Personen beruft.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.11.2025 in Dresden.